

Probleme beim Palettentausch – eine unendliche Geschichte?

■ von Frank Peters *)

Der Auftraggeber verlangt Schadenersatz wegen fehlender Paletten. Über welche Versicherung kann der Schaden abgewickelt werden?

In Deutschland sind ca. 80 Mio. Euro-Paletten im Einsatz, die im Regelfall mehrmals in der Woche getauscht werden. Unterstellt man nur zwei Tauschvorgänge im Durchschnitt der Woche, so führt dies bei ca. 50 Wochen zu Milliarden von Europalettenbewegungen im Jahr. Der Wert einer gebrauchten Europalette liegt bei ca. EUR 5,00, die Ausgleichsforderung gegenüber Frachtführern und Spediteuren bei Palettenverlusten jedoch meist höher. Hieraus resultiert ein nicht unerhebliches Schadenrisiko, welches die Gerichte regelmäßig veranlasst, zu diesem Thema Stellung zu nehmen.

Weder die Bestimmungen des HGB noch diejenigen der ADSp (Ziffer 4.1.3) bzw. der Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer (§ 38 VBGL) beschäftigen sich näher mit dem Palettenverkehr.

EUR-Tauschpalette.



Die auf den Klötzen der Palette angebrachten Zeichen der Bahn, EPAL und EUR sind sämtlich national und international geschützt. (Quelle: Gütergemeinschaft Paletten e. V.)

Rheinische Klauseln zum Palettentausch

Nach einigen Vorläufen ist es den Verbänden der verladenden Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes Ende letzten Jahres gelungen, unter Einbeziehung aller Marktseiten Palettenklauseln zu erarbeiten.

Die Klauseln zum Kölner Palettentausch finden Anwendung, wenn der Verkehrsunternehmer an wechselnden Einsatzorten - insbesondere im Teilladungs- und Ladungsgeschäft - tätig ist. Hierfür muss er über eigene tauschfähige Paletten verfügen. Getauscht

werden also die Paletten des Verkehrsunternehmers, auf welchen sich die Ware des Verladers befinden, mit den leeren Paletten des Empfängers. Da der Verloader nicht Eigentümer ist, kann es in diesem Fall nicht zu einer Schadensersatzforderung wegen fehlender Paletten kommen.

Anders kann es aussehen, wenn der Verkehrsunternehmer regelmäßig die gleiche Beladestelle – insbesondere im Linienverkehr - anfährt. In dieser Fallkonstellation können die Paletten auch vom Verloader gestellt werden. Hierfür gelten die Klauseln zum Bonner Palettentausch. Der Verloader tauscht dann seine Paletten, auf welchen sich die Ware befindet, mit leeren Paletten des Empfängers. Der Verkehrsunternehmer wird dabei beauftragt, die entsprechende Stückzahl an Paletten dem Verloader - meistens frachtfrei - zurück zu liefern.

Der Auftraggeber verlangt Schadenersatz wegen fehlender Paletten

Rheinische Klauseln zum Palettentausch

Klauseln zum Kölner Palettentausch

- für Verkehre mit wechselnden Beladestellen (z.B. Teilladungs- und Ladungsgeschäft)
- Paletten stehen im Eigentum des Verkehrsunternehmers

Klauseln zum Bonner Palettentausch

- für Verkehre mit gleichen Beladestellen (z.B. Linienverkehr)
- Paletten stehen im Eigentum des Verladers

Auf die quittierten Palettenscheine kommt es an.

Fall: Der Verloader und der Verkehrsunternehmer sind aufgrund eines Rahmentransportvertrages über lange Jahre hinweg in Geschäftsbeziehungen. Zur Beförderung der Güter werden die Paletten des Verladers eingesetzt. Es gelten die Klauseln zum Bonner Palettentausch. Bei der letzten Überprüfung der Ladehilfsmittelaufzeichnung (Palettenscheine) stellt sich heraus, dass der Verkehrsunternehmer 1000 Paletten im Wert von EUR 5.000,00 nicht zurückgegeben hat. Der Ursache für die Palettendifferenz ist unklar.

Der Verloader fordert den Ersatz des Schadens.

Nach den Regeln des Bonner Palettentauschs ist der Verloader der Eigentümer der Paletten. Sie gehören zu seiner technischen Betriebseinrichtung und sind daher

von ihm zu versichern. Der Gebäudeversicherer des Verladers wird neben den Gebäuden, Gebäude- und Grundstücksbestandteilen auch Versicherungsschutz für Paletten, die zur technischen Betriebseinrichtung zählen, bereitstellen. Dieser Versicherungsschutz ist jedoch auf bestimmte Versicherungsorte und Elementarrisiken (in erster Linie Feuer) beschränkt.

Im vorliegenden Fall ist der Gebäudeversicherer deshalb nicht zuständig. Es hilft auch eine Transportversicherung nicht unbedingt weiter. Gegenstand einer Transportversicherung sind die Gefahren der Beförderung oder Lagerung. Palettendifferenzen sind aber oftmals nicht auf diese Gefahren zurückzuführen. Ein Transportrisiko hat sich z.B. dann nicht realisiert, wenn vergessen wurde, Paletten zu tauschen.

Mangels eigener Versicherung wird sich der Verlager beim Verkehrsunternehmer schadlos halten. Dieser wendet sich Hilfe suchend an seinen Verkehrshaftungsversicherer. Der Verkehrshaftungsversicherer reguliert den Schadenfall nur dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Verkehrsvertrages die Zahlung der EUR 5.000,00 schuldet. Verkehrsverträge sind Fracht-, Speditions- und Lagerverträge.

Der Auftraggeber verlangt Schadenersatz wegen fehlender Paletten

Falllösung:

1. Sachversicherung des Verladers

- Leere Paletten = technische Betriebseinrichtung = Gegenstand der Sachversicherung
- Sachversicherung zahlt aber grundsätzlich nur für Elementarrisiken (z.B. Feuer, Sturm)
 - ▶ kein Versicherungsschutz

2. Transportversicherung des Verladers

- Leere Paletten = Transport- und Lagergut = Gegenstand der Transportversicherung
- Transportversicherung zahlt aber grundsätzlich nur für Transportrisiken
 - ▶ kein Versicherungsschutz

Vielfach haben die Versicherer in der Vergangenheit ihre Einstandspflicht für Palettendifferenzen einfach abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass bei derartigen Palettenverkehren mit dem Verkehrsunternehmer ein Paletten-Darlehensvertrag oder -Tauschvertrag geschlossen werde. Für die Haftung aus der Erfüllung von Darlehens- und Tauschverträgen sei man nicht zuständig.

War diese Auffassung bereits in der Vergangenheit zweifelhaft, dürfte sie bei Anwendung der Bonner Palettenklauseln nicht mehr richtig sein. Sowohl ein Darlehen als auch ein Tausch mit dem Verkehrsunternehmer setzen voraus, dass dieser Eigentümer der Paletten wird. Aufgrund der Ziffer II 3. der Klauseln zum Bonner Palettentausch soll aber gerade der Warenempfänger das Eigentum an den Paletten erhalten.

Bei dem Bonner Palettentausch handelt es sich also aus Sicht des Verkehrsunternehmers weder um ein Darlehen noch um einen Tausch. Ihm obliegt es vielmehr, für den Verlager neben der Beförderung der Ware den Palettentausch abzuwickeln.

Er hat deshalb u.a. folgende Pflichten:

- Aufforderung an den Empfänger, Tauschpaletten Zug um Zug gegen Übergabe der palettierten Ware herauszugeben sowie Erteilung und Entgegennahme der erforderlichen Quittungen (Palettenscheine)
- Transport und gegebenenfalls Lagerung der Leerpaletten und Herausgabe an den Verlager sowie Entgegennahme der erforderlichen Quittungen (Palettenscheine)

Die zuerst genannte Pflicht hat einen nachnahmeartigen Charakter, wobei allerdings der Tatbestand des § 422 HGB (Nachnahme) sehr eng ausgelegt und nur auf den Einzug von Geld oder gleichwertigen Zahlungsmitteln bezogen wird. Insoweit wird man mit Hinweis auf § 422 HGB keine verkehrsvertragliche Haftung konstruieren können. Es bleibt zur Begründung der Haftung des Verkehrsunternehmers nur die Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts, womit allerdings die Zuständigkeit des Verkehrshaftungsversicherers für den „Nachnahme“-Schaden zu verneinen ist. Unterlässt der Verkehrsunternehmer also den Einzug der leeren Paletten und erleidet der Verlager hierdurch einen Schaden, so reguliert der Versicherer diesen nicht.

Anders sieht die Sache aus, wenn die Ursache für die Palettendifferenz auf Fehler beim Transport oder bei der Lagerung zurück zu führen ist. Ergibt sich aus den Palettenscheinen, dass der Verkehrsunternehmer an der Entladestellen die Paletten übernommen hat, ohne sie an der Beladestelle abzugeben, haftet er für den Verlust nach Frachtrecht. Hatte er die Paletten für den Verlager bei sich dauerhaft einzulagern, haftet er nach Lagerrecht. Der Schaden wird deshalb vom Verkehrshaftungsversicherer zu bezahlen sein.

Wie der oben beschriebene zeichnen sie die typischen Palettenfälle durch die Ungewissheit über die Schadenursache aus. Ursächlich hierfür ist nicht zuletzt der geringe Wert der einzelnen Palette. Es wird insbesondere von neuen und unerfahrenen

Fahrern nicht immer darauf geachtet, dass auf dem Frachtbrief oder Palettschein der Tausch bzw. der Nichttausch von Paletten richtig vermerkt wird. Für eine Buchungsdifferenz reicht es auch schon aus, wenn ein Palettschein nicht richtig unterschrieben ist.

Manchmal sind Differenzen auf dem Palettenkonto auch auf Schreibfehler oder andere Fehler zurückzuführen. In Anbetracht des Ausmaßes des Palettenverkehrs entstehen aus kleinen Nachlässigkeiten enorme Schäden, die dann „mangels Beweises“ des Eintritts eines versicherten Schadens nur schwer beim Versicherer geltend gemacht werden können. Vielfach muss der Verkehrsunternehmer daher den Schaden selbst bezahlen.

Zu empfehlen ist daher dringend, neue und mit dem Palettenverkehr nicht vertraute Fahrer und sonstige Mitarbeiter über das Erfordernis der ordnungsgemäßen Erledigung der Palettscheine aufzuklären. Sinnvoll ist es des Weiteren, für jeden Fahrer ein Palettenkonto einzurichten und diese in möglichst kurzen Abständen zu überprüfen. Solange Palettendifferenzen frühzeitig erkannt werden, lassen sich die Ursachen fest- und abstellen.

**) Frank Peters, Leiter Fachabteilung Spedition und Logistik der deas Deutsche Assekuranz-Makler GmbH, Berlin*

LKW-Waschhalle.de
LKW, BUS, TRANSPORTER, WOHNMOBILE ...
...durchgehende Öffnungszeiten, kurze Wartezeiten!

4 Waschstraßen
im Herzen Berlins, direkt an der A 100






Berliner · Großmarkt/Westhafen
Beusselstr. 44n-q · 10553 Berlin
Direkt an der A 100
☎ 0800 - 434 55 55 · www.LKW-Waschhalle.de

Impressum

Herausgeber:

Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.
 Hedemannstraße 13, 10969 Berlin

Redaktion: Gerd Bretschneider
 Sandra Buhe

Tel.: 030.251 06 91 / Fax: 030.251 06 93

www.fuhrgewerbe-innung.de
 info@fuhrgewerbe-innung.de

Versand: Fuhrgewerbe-Innung
 Berlin-Brandenburg e. V

Satz, Layout, Druck, Anzeigenverwaltung:

FGIBB Service GmbH
 Hedemannstraße 13, 10969 Berlin

Tel.: 030.25 29 50 10 / Fax: 030.25 29 50 11

www.fgibb.de
 post@fgibb.de



Titelbild: Tauschpalette nach EPAL-Standard

Quelle: EPAL-European Pallet Association e. V., Abbildung Palettentausch Quelle: deas